

Satzung des Heimat- und Kulturvereins Alf/Mosel

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimat- und Kulturverein Alf/Mosel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Heimat- und Kulturverein Alf/Mosel e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Alf/Mosel.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) das Anlegen und Unterhalten von Wanderwegen
 - (b) die Anlage und Pflege von Bepflanzung
 - (c) die Unterhaltung eines Heimatmuseums
 - (d) das Durchführen von heimatkundlichen Veranstaltungen
 - (e) die Durchführung von Veranstaltungen zur Brauchtumpflege
 - (f) die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie zum Beispiel Konzerte.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder durch Wegfallen seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Alf, die es ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie ortsansässige gewerbliche Betriebe (Firmenmitgliedschaft).
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Wochen einzuhalten ist.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, in allen Angelegenheiten der Vereinstätigkeit Anträge einzubringen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, in der Öffentlichkeit stets für den Verein einzutreten und schädigende Einflüsse dem Verein fernzuhalten.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Rechnungsprüfungsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens einem, höchstens jedoch vier Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer legt die jeweilige Mitgliederversammlung fest.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Jeder ist für sich alleine Vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist jedoch in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die einen Geschäftswert von 1000,- € übersteigen, die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Warte mit bestimmten Aufgaben ernennen. Die Warte können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss oder die Streichung von Mitgliedern in der Mitgliederliste.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von 2/3 der Mitgliederzahl kann eine vorzeitige Vorstandsneuwahl erfolgen.

§ 11

Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Vertretung vom stellvertretendem Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§12

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei in der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Er wird jedes Jahr neu gewählt.

§ 13

Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft jährlich die Kassenführung und berichtet hierüber in der Mitgliederversammlung zum Jahresbericht und zur Entlastung des Vorstandes.

§14

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses;
 - d) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§15

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung beim Vorstand mündlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet dann das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Alle die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Ortsgemeinde Alf/Mosel (vergleiche §2 Absatz 4).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Alf/Mosel, den 28.08.2016